

Mainz, 24.01.2014

**Anfrage 1676/2011 zur Sitzung am
Mögliche Installierung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude
von Möbel Martin**

Wie wir erfahren haben, ist laut Bebauungsplan auf dem Dach des zukünftigen Gebäudes von Möbel Martin eine Dachbegrünung vorgesehen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Stadt Mainz den Ausbau von regenerativen Energien vorantreiben will und die vermehrte Nutzung von Solarenergie dazu einen relevanten Beitrag leisten soll, könnte die Installierung einer Photovoltaikanlage auf der Fläche des Daches von Möbel Martin dazu beitragen, den Ausbau der regenerativen Stromerzeugung voranzutreiben.

Konkret ist im Bebauungsplanes festgesetzt:

„Für Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 20° Dachneigung auf einer zusammenhängenden Fläche von 20 qm und mehr sind extensiv mit einer Substratstärke von mind. 10 cm zu begrünen. Dies gilt auch für Dachflächen die für die Errichtung von solarthermischen Anlagen und Photovoltaikanlagen vorgesehen sind. Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, Vordächer, Revisionswege sowie technische Dachein- und –aufbauten (z.B. Lüftungs- oder Klimaanlage) sind von dieser Verpflichtung ausgenommen“.

Dies bedeutet, dass Solaranlagen grundsätzlich zulässig sind, die Dachbegrünung aber vorgeschrieben wird.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Gibt es im Umgang mit Bauherren die Erfahrung, dass diese zwar einer Begrünung zustimmen, weil es vorgeschrieben ist, die Installierung einer Photovoltaikanlage aber ablehnen, weil sie zu teuer ist?
2. Hat die Verwaltung die Möglichkeit, auf den Bauherren einzuwirken, dass eine Photovoltaikanlage installiert wird?

gez.
Oliver Sucher
Fraktionsvorsitzender der SPD-Stadtratsfraktion